

Matthias Becher

Ut monasteria ... secundum ordinem regulariter vivant

Norm und Wirklichkeit in den Beziehungen zwischen Herrschern und Klöstern in der Karolingerzeit

Im Sommer 774 war Karl der Große als Sieger über die Langobarden aus Italien ins Frankenreich zurückgekehrt. Ende August weilte er in Speyer. Diese Gelegenheit nahm Abt Gundeland von Lorsch wahr, reiste in die Bischofsstadt und bat den König, an der Weihe der neuen Klosterkirche teilzunehmen.¹ Der Herrscher entsprach dem Wunsch des Abtes: Am 1. September 774 wurde die Lorschener Klosterkirche in Karls Beisein feierlich vom zuständigen Ortsbischof Lul von Mainz geweiht. So harmonisch dieser Verlauf erscheint, lediglich zwei Jahre zuvor hatte die Existenz der Abtei noch auf dem Spiel gestanden: Graf Heimerich, der Sohn des Klostergründers, hatte erbrechtliche Ansprüche auf Lorsch gestellt. Um diese Forderung abzuwehren, hatte Gundeland sich im März 772 an das Königsgericht gewandt, das ihm in allen Punkten Recht gegeben hatte. Heimerich insistierte nicht weiter und gab seine Ansprüche auf. Kurz darauf unterstellte der Abt seine geistliche Gemeinschaft Karl dem Großen, um endgültig sicher vor den Ansprüchen des Grafen zu sein. Der König wiederum nahm das Kloster in seinen Schutz und verlieh ihm das Recht der freien Abtswahl sowie Immunität.²

Dieses hier nur stark verkürzt wiedergegebene Geschehen demonstriert schlaglichtartig, wie gefährdet Klöster der Karolingerzeit waren und wie abhängig sie sowohl von ihrer adligen Gründerfamilie als auch von übergeordneten kirchlichen Autoritäten waren, vor allem aber, wie wichtig der König für die Stellung einer Abtei sein konnte. Er erscheint als Garant monastischer Freiheit; so rettete Karls Eingreifen Lorsch, wie eben skizziert, vor dem Zugriff der adligen Gründerfamilie und damit vor einem ungewissen Schicksal. Von einer solchen Betrachtungsweise, so sehr sie sich im Einzelfall einmal aufdrängen mag, ist die Forschung jedoch längst abgekommen. Nicht immer, so hat Franz Felten gezeigt, wirkte der König positiv im Sinne der ihm anvertrauten Klöster und des Mönchtums insgesamt, und auch seine übergeordnete Position als Inhaber dessen, was man früher als Staatsgewalt bezeichnet hätte, wurde von der Forschung relativiert.³ Aber immerhin drängte er auch auf Reformen in diesem

1 *Codex Laureshamensis*, ed. Glöckner, c. 7, 282.

2 MGH DD Kar. 1, 97–99; *Codex Laureshamensis*, ed. Glöckner, c. 4, 274–275.

3 Felten 1980. Dabei gilt die Karolingerzeit als Epoche einer starken Königsgewalt; anders etwa Nitschke 2001.

Bereich, wie Josef Semmler, der im Oktober 2011 verstorbene Nestor der Erforschung des karolingischen Mönchtums, nicht müde wurde zu betonen.⁴ Es ging den Karolingern um die Durchsetzung der *Regula Benedicti* als einzige Mönchsregel im Frankenreich, in dem in dieser Beziehung eine große Vielfalt herrschte. Wie durchschlagend die Bemühungen der Herrscher waren, darüber gehen die Auffassungen in der Forschung jedoch weit auseinander.⁵ Soviel zeichnet sich jedoch ab: Die Beharrungskraft derjenigen, die an den althergebrachten Lebensformen festhalten wollten, war oft stärker als der Wille zur Veränderung. Der Herrscher konnte zwar ambitionierte Vorschriften erlassen, aber letztlich verfügte er gar nicht über die organisatorischen Voraussetzungen, um seine Vorstellungen auf Dauer flächendeckend durchzusetzen.

Die Frage, welcher Regel die Mönche folgen sollten, war aber nur ein Teil des Problems: Die innere Ordnung der karolingischen Klöster war nicht nur von der gerade angesprochenen großen Vielfalt von Vorschriften geprägt, sondern auch von der Tatsache, dass diese in vielen Konventen nicht befolgt wurden. Das lag vor allem an ihren Äbten, die eigentlich die innere Ordnung eines Klosters zu gewährleisten hatten. Doch sie gaben sich oft einem weltlichen Leben hin, gingen auf die Jagd und zogen sogar in den Krieg, mehr noch: Sie veruntreuten und verschleuderten den Besitz ihres Klosters.⁶ Diese Missstände wurden als skandalös empfunden und manche waren es wohl auch. Dennoch war es ein zähes Ringen, jeden einzelnen Konvent und damit das Mönchswesen insgesamt zu reformieren. Dass die Klöster oft Widerstand leisteten und an ihrer hergebrachten Lebensform festhalten wollten, bedarf wohl keiner näheren Begründung und wird im Folgenden daher auch nicht thematisiert. Vielmehr geht es um die Karolinger selbst, die zwar die Reformen einerseits anstießen und förderten, aber andererseits viele Klöster politisch instrumentalisierten, etwa zur Ausstattung ihrer Getreuen. Damit leisteten sie einen Beitrag zu der Verweltlichung, die sie eigentlich bekämpfen wollten. Angesichts dieser Diskrepanz zwischen Norm und Wirklichkeit scheint es angemessen, die wichtigsten Aspekte des Themas erneut in den Blick zu nehmen: die Verbindung der Karolinger zu den Klöstern, ihre Versuche, das monastische Leben stärker zu reglementieren und zu vereinheitlichen, aber auch der Rückgriff auf das Klostergut als Machtressource bis hin zur Einsetzung von Laienäbten.

⁴ Vgl. Semmler 1959; ders. 1965; ders. 2000.

⁵ Vgl. grundsätzlich etwa Felten 1992/93; zur Frage, wie wirksam die von Benedikt von Aniane angestoßenen Reformen Ludwigs des Frommen gewesen sind, vgl. Geuenich 1989; Kettemann 1999; Semmler 1965; Felten 1980.

⁶ Dazu MGH Conc. 2, 1, 290, Nr. 38, can. 25; siehe auch grundlegend Semmler 1965; Felten 1980.

1 Zu den Anfängen der engen Verbindung zwischen den Karolingern und einzelnen Klöstern

Zum Zeitpunkt der Gründung von Lorsch hatten die Karolinger gerade einmal ein gutes Jahrzehnt die Königwürde inne. Bis dahin waren sie zwar das mächtigste, aber eben nur ein Adelsgeschlecht neben anderen gewesen. Ihr Aufstieg im 8. Jahrhundert war eng mit der direkten Kontrolle über zentrale Klöster des Frankenreiches verknüpft gewesen. Wie viele andere adlige Familien der ausgehenden Merowingerzeit gründeten sie Klöster zur Rettung ihres Seelenheils, zur Pflege ihrer Memoria und zur besseren Strukturierung ihres Besitzes. Bald aber griffen sie auch darüber hinaus. Pippin der Mittlere und seine Frau Plektrud übergaben dem Missionserzbischof Willibrord das auf ihrem Besitz gegründete Kloster Echternach und räumten diesem auch das Recht der freien Abtwahl ein, sofern der Gewählte ihnen und ihren Erben die Treue halte und unter ihrem Schutz verbleibe.⁷ Auf ähnliche Weise privilegierten die beiden im Jahr 714 das Kloster Susteren.⁸ Pippins Sohn Karl Martell bediente sich dann verschiedenster Klöster zur Stabilisierung seiner Macht, indem er Verwandte und Gefolgsleute an ihre Spitze stellte. Das beste Beispiel dafür ist Hugo, ein schon früh zum Priester geweihter Neffe Karl Martells, der die Abteien Saint-Denis, Saint-Wandrille und Jumièges leitete sowie den Bistümern Paris, Rouen, Bayeux, Lisieux und Avranches vorstand. Karl Martell hatte ihn damit zur wohl mächtigsten Person in Neustrien gemacht und zu einer Art Statthalter im westlichen Reichsteil. Den monastischen Idealen – wie bescheiden diese auch immer gewesen sein mögen – entsprach Hugos Stellung keinesfalls. Weder stammte er aus den Konventen seiner Klöster, noch war er von diesen gewählt worden. Zwar war er ein Kleriker, weshalb die Bezeichnung *Laienabt* verfehlt wäre, aber das von Franz Felten geprägte Wort vom „irregulären Abt“ trifft auf ihn wohl zu.⁹

Karl Martell griff also auf viele Klöster zu, insbesondere in Neustrien, das sich ihm lange widersetzt hatte. Die übrigen Äbte mussten vermutlich eindeutige Stellung beziehen – und zwar für den Hausmeier, wollten sie ihr Amt behalten. In diesen Kontext ist möglicherweise das Testament des Abtes Widerad von Flavigny aus dem Jahr 719 einzuordnen, der verfügte, dass nach seinem Tod kein Bischof oder anderer kirchlicher Würdenträger die Herrschaft (*dominatus*) über sein Kloster ausüben sollte; zum Garanten dieser Bestimmung berief er den Hausmeier, der damit gleichsam zum Herrn des Klosters wurde.¹⁰ Dies äußerte sich auch darin, dass der Konvent für Karl,

⁷ MGH DD Arn., 14–15, Nr. 5.

⁸ Ebd. 16–17, Nr. 6.

⁹ Felten 1980, 47.

¹⁰ *Diplomata*, ed. Pardessus, 399, Nr. 587; beziehungsweise *Formula Salica Merkiliana*, ed. Zeumer, 480, Nr. 43; zu der hier verwandten gewundenen Formulierung zur Bezeichnung des Hausmeiers vgl. Semmler 1959, 4.

seine Familie und sein Heer beten sollte. Auch die Klöster St. Gallen und Honau nahm er unter seinen Schutz.¹¹ Der Hausmeier steigerte damit seine Macht – die Frage, wie die Mönche dieser Konvente ihr Leben gestalten sollten, war für ihn wohl nicht von Interesse.

Eine noch geringere Rolle spielte sie für seine Vertrauten, die er mit der Leitung von Klöstern betraute. Dafür bietet die Chronik der Äbte von Saint-Wandrille, die *Gesta abbatum Fontanellensium* aus dem 9. Jahrhundert, eine Vielzahl von Beispielen. Ein Abt soll ein Drittel des Klostersgutes an seine Verwandten und an Leute des Königs – gemeint war hier sicher der Hausmeier – vergeben haben.¹² Ein anderer führte das Leben eines adligen Laien und ging etwa mit einer Meute Hunde auf die Jagd.¹³ Ein weiterer Abt war Bischof Raginfrid von Rouen, der Taufpate von Karl Martells Sohn Pippin. Wegen seiner Amtsführung verklagten ihn die Mönche nach Karls Tod bei Pippin und erhielten Recht: Der Hausmeier entzog Raginfrid die Abtei wieder.¹⁴ Seine geistliche Verwandtschaft mit Pippin bot dem Abt also keinen Schutz vor der Absetzung. Aber nicht nur dies ist bemerkenswert, sondern auch die Tatsache, dass er auf die Klagen des Konvents hin abgesetzt wurde. Zum ersten Mal scheint in Saint-Wandrille also die Frage nach der inneren Ordnung eines Klosters eine größere Rolle gespielt zu haben. Dieser Wandel trat anscheinend mit dem Wechsel von Karl Martell zu seinem Sohn Pippin ein, der – möglicherweise unter dem Einfluss der angelsächsischen Mission mit Bonifatius an der Spitze – die Verhältnisse völlig anders sah als sein Vater.

Diese neue Sichtweise auf die kirchlichen Verhältnisse fand ihren ersten bedeutenden Niederschlag im sogenannten *Concilium Germanicum*. Es wurde wohl im Jahr 743 von Karls ältestem Sohn Karlmann, dem als Hausmeier vor allem der Osten des Frankenreiches zugefallen war, zusammen mit Bonifatius abgehalten. Im Mittelpunkt standen Maßnahmen zur Verbesserung der Kirche im Allgemeinen: Neben der Rückerstattung entfremdeter Kirchengüter ging es insbesondere um die Lebens- und Amtsführung der Priester. Die Klöster wurden nur kurz und knapp thematisiert: Alle sollten die Regel des heiligen Benedikt einführen.¹⁵ Allem Anschein nach wurde diese Vorschrift aber nicht befolgt – warum auch, gab es doch im Frankenreich eine reiche monastische Tradition, die lange vor der Lebenszeit Benedikts von Nursia eingesetzt hatte und sich auf Persönlichkeiten wie den Heiligen Martin berufen konnte, den Schutzheiligen der Franken. Auch andere auf dem *Concilium Germanicum* formulierte Forderungen wurden nur zurückhaltend in die Tat umgesetzt. Dies gilt insbesondere

¹¹ Semmler 1959, 4; Walahfrid Strabo, *Vita sancti Galli*, ed. Krusch, 319; vgl. auch Ratpert, *Casus s. Galli*, ed. Steiner, c. 3, 160–162; dazu Mayer 1952, 489–491; MGH DD Arn., 45, Nr. 20.

¹² *Gesta abbatum Fontanellesium coennobii*, ed. Lohier/Laporte, c. VI, 1, 48.

¹³ Ebd. c. VII, 57.

¹⁴ Ebd. c. VIII, 2, 62.

¹⁵ MGH Conc. 2,1, 4, Nr. 1 can. 7.

für die Rückgabe der Kirchengüter, die Karlmanns Bruder Pippin auf seiner Synode in Soissons 744 für seinen Reichsteil erst gar nicht eigens thematisieren ließ – zu groß waren vermutlich die Widerstände seiner Gefolgsleute, die vor allem davon betroffen gewesen wären.¹⁶ Aber nicht immer nahm Pippin auf diese Rücksicht, wie sein bereits erwähntes Eingreifen in Saint-Wandrille zugunsten der Mönche lehrt. Er legte im monastischen Bereich anscheinend auch Wert auf eine korrekte Amtsführung der „legitimen“ Äbte: Ihnen wurde untersagt, persönlich an Kriegszügen teilzunehmen; ihre bewaffneten Aufgebote waren Pippin natürlich trotzdem willkommen.

Auch nach seiner Thronbesteigung 751 griff Pippin in die inneren Verhältnisse der Klöster ein. Das Konzil von Ver 755 forderte, dass das monastische Leben sich an der Regel zu orientieren habe.¹⁷ Gemeint war vermutlich die *Regula Benedicti*. Thematisiert wurde auch, wer für das Festhalten an hergebrachten Lebensformen verantwortlich war: Widersetzliche Äbte sollten zuerst vom Bischof, dann vom Metropoliten ermahnt und, falls dies ohne Wirkung blieb, schließlich von einer Synode abgesetzt werden.¹⁸ Außerdem wurde das Recht der Äbte, ihre Mönche zum Verbleiben in ihrem Kloster zu verpflichten, an einem entscheidenden Punkt eingeschränkt. Es sollte nur gelten, sofern die Äbte ihren Amtspflichten nachkamen, falls nicht oder falls das Kloster in Laienhand geraten war, durften die Mönche in einen anderen Konvent wechseln – allerdings nur mit Einverständnis des Bischofs.¹⁹ Sicherlich im Einvernehmen mit dem König griff das Konzil also die Forderungen des *Concilium Germanicum* hinsichtlich der Lebensführung auf und ging damit deutlich über die Position der Synode von Soissons hinaus.

Pippin gab somit zwar Normen für das monastische Leben vor, war aber selbst nicht ganz konsequent bei ihrer Verwirklichung. So verpflichtete er die Mönche des 762 von ihm zusammen mit seiner Gemahlin wiedererrichteten Klosters Prüm nicht ausdrücklich auf die Benediktsregel, sondern auf die althergebrachte Lebensweise dieser Abtei.²⁰ Im Übrigen nahm er das Kloster unter seinen Schutz und verlieh ihm das Recht der freien Abtwahl. Andere Klöster wie Honau und Saint-Calais strebten ebenfalls nach diesem Rechtsstatus. Dem Ausmaß der karolingischen Klosterherrschaft wird die Fokussierung auf diese Schutzfunktion freilich nicht ganz gerecht. Wie schon Karl Martell betraute auch Pippin vor allem seine Getreuen – insbesondere Angehörige der Hofkapelle – mit der Leitung wichtiger Abteien.²¹ Am bekanntesten ist sicher Abt Fulrad von Saint-Denis, der um 750 zusammen mit Bischof Burchard von Würzburg jene Gesandtschaft Pippins nach Rom leitete, die das Placet des Papstes für

¹⁶ Ebd. 33–36, Nr. 4.

¹⁷ MGH Capit. 1, 33, Nr. 14.

¹⁸ Ebd. c. 6, 34, Nr. 14.

¹⁹ Ebd. c. 10, 35, Nr. 14.

²⁰ MGH DD Kar. 1, 22, Nr. 16.

²¹ Vgl. Voigt 1917, 59–61; Fleckenstein 1959, 106–108.

den sogenannten Dynastiewechsel aushandelte. Dafür förderte Pippin Saint-Denis nach Kräften. Dies setzte sich auch nach Pippins Tod 768 unter dessen Söhnen Karlmann II. und Karl dem Großen fort.²²

Also auch unter Pippin als König bestätigt sich, was wir für die Zeit der Hausmeier bereits konstatieren konnten: die von der Forschung schon längst beobachtete Diskrepanz von Norm und Wirklichkeit. Auf der einen Seite nutzte der Herrscher die Klöster und insbesondere ihre Güter für die Ausstattung der eigenen Gefolgsleute. Auf der anderen Seite unterstützte er die Forderung nach einem regelgemäßen Leben im Sinne Benedikts von Nursia. Angesprochen waren hier nicht nur einfache Mönche, sondern vor allem auch die Äbte, deren Aufgabe es schließlich war, in ihrem Konvent auf die Einhaltung der Regel zu drängen. Diese moderate Haltung passt zu Pippins sonstigen Positionen in vielen kirchenpolitischen Fragen: Er stand der Kirchenreform vorsichtig aufgeschlossen gegenüber, solange diese seine Interessen nicht tangierte.

2 Karl der Große und die Klöster

Wie sein Vater nahm auch Karl der Große Klöster unter seinen Schutz: Hersfeld, Fritzlar, Ansbach, Charroux, Aniane, Ellwangen, Lorsch und viele andere mehr.²³ Jedoch benutzte auch Karl viele Klöster zur Ausstattung seiner Gefolgsleute und seiner gelehrten Freunde, die an seinem Hof wirkten. Als herausragende Beispiele seien nur Alkuin und Angilbert genannt. Alkuin erhielt schon bei seinem ersten Aufenthalt im Frankenreich die Klöster Ferrières und Saint-Loup bei Troyes.²⁴ 796 erhielt er zudem Saint-Martin in Tours und ein Jahr später Flavigny und Saint-Josse-sur-Mer.²⁵ Angilbert, Alkuins Schüler und Partner von Karls Tochter Bertha, stand Saint-Riquier vor. Selbst wenn diese Personen sich um ihre Konvente verdient gemacht haben sollten, im Vordergrund stand doch der Aspekt der Versorgung beziehungsweise angemessenen Belohnung durch den König. Noch 775 hatte der irische Gelehrte Cathwulf den König in einem im Stile eines Fürstenspiegels gehaltenen Brief ermahnt, Klöster nicht an Laien zu vergeben.²⁶ Nicht immer hielt sich Karl der Große daran. Einer *Formula Salica Merkiliana* zufolge klagten die Mönche eines Klosters über die Missstände, die als Folge der Verleihung ihres Klosters als *beneficium* eingetreten waren.²⁷

²² Vgl. Felten 1980, 216–218.

²³ Semmler 1959, 5–6, mit der Unterscheidung zweier Rechtsformen: Kommendation in den Schutz des Königs, die schon in der Merowingerzeit vorkommt, und dem Übergang des Klosters mit allem Zubehör in die *dominatio* des Königs; Semmler 1965, 720–721.

²⁴ Bullough 2004, 342.

²⁵ Zu St. Martin in Tours Schieffer 2010, 25; Hartmann 2004; Tremp u.a. 2004, 19–20; Sot 2002, 29.

²⁶ *Epistolae Karolini aevi II*, ed. Dümmler, 503, Nr. 6; zu Chathwulf insgesamt vgl. Story 1999.

²⁷ *Formula Salica Merkiliana*, ed. Zeumer, 261–262, Nr. 61.

All dies scheint den König nicht allzu sehr beeindruckt zu haben, obwohl er sich doch viel stärker als sein Vater Pippin für ein korrektes monastisches Leben einsetzte.²⁸ Entschiedener als dieser und als sein Onkel Karlmann erklärte Karl spätestens seit 789 die Benediktsregel zur alleinigen Richtschnur. Weiter forderte er von den Kloostervorstehern, ihre Gemeinschaften nicht zu verlassen und auch das *dormitorium* der Regel gemäß mit ihren Untergebenen zu teilen. Sie sollten sich um die Ausbildung der Novizen kümmern, und niemand sollte um eines materiellen Vorteils willen in ein Kloster aufgenommen werden. Erst recht sollte niemandem gestattet werden, das Gebot der persönlichen Armut zu brechen und sich Besitz für den persönlichen Gebrauch vorzubehalten.²⁹

Nach der Kaiserkrönung, als Karl dem Zeugnis der Lorscher Annalen zufolge eine Reform der inneren Verhältnisse seines Reiches anging, beschäftigte er sich erneut mit dem Mönchtum. Auf der Aachener Reichsversammlung im Frühjahr 802 wurden die Kloostervorsteher aufgefordert, ihre Gemeinschaft gemäß der Regel zu leiten, den Bischöfen zu gehorchen und deren Aufsichtsrecht zu akzeptieren. Aber damit nicht genug: Die Einhaltung seines zentralen Anliegens ließ Karl von *missi* überprüfen: War die Regel den Mönchen nur im Wortlaut bekannt, oder verstanden und vor allem richteten sie sich bei ihrer Lebensführung auch nach ihr? Nachdem die *missi* im Oktober des gleichen Jahres auf einer neuerlichen Reichsversammlung über ihre – allem Anschein nach negativen – Erkenntnisse berichtet hatten, stand die Verbesserung des monastischen Lebens erneut auf der Tagesordnung: Feierlich wurde die *Regula Benedicti* verlesen und damit erneut als die allein verbindliche Regel anerkannt.³⁰ Danach verfügte die Reichsversammlung, Mönche und Nonnen sollten künftig das Chorgebet nach den Vorschriften der Benediktsregel feiern.³¹ Laut Josef Semmler haftete „diesem Beschluß der Versammlung von Aachen in Anbetracht der damaligen Situation des fränkischen Mischregelmonchtums der Charakter des Revolutionären“ an.³² Dies wird umso deutlicher, als die Versammlung die Benediktsregel zur Grundlage ihrer Beschlüsse über wichtige Einzelfragen wie die Dauer des Noviziats oder das Verhältnis von Abt und Konvent machte.³³ Das Interesse des Kaisers an Veränderungen im klösterlichen Bereich war also offenkundig. Allerdings gab es großen Widerstand, weshalb Karls Vorstellungen nicht in die Tat umgesetzt wurden. So soll Abt Adalhard von Corbie heftig widersprochen und sich einen hitzigen Wortwechsel mit Benedikt von Aniane geliefert haben.³⁴ Der Versuch, das Mönchtum zu vereinheitlichen, geriet – wieder einmal – ins Stocken.

²⁸ Vgl. Semmler 1965, 263–264.

²⁹ Vgl. *Admonitio generalis*, ed. Mordek/Zechiel-Eckes/Glatthaar.

³⁰ *Annales Laureshamenses*, ed. Pertz, a. 802, 38–39.

³¹ *Chronicon Moissacense*, ed. Kettemann, a. 802, 103.

³² Semmler 1965, 266–276.

³³ MGH Capit. 1, c. 23–24, 108–109, Nr. 34; zur Einordnung vgl. Eckhardt 1955, 21–23.

³⁴ Semmler 1963, 48–49.

Die Vielfalt der monastischen Lebensformen muss Karl daher weiterhin als Problem empfunden haben. 811, also fast zehn Jahre nach den Reformplänen von 802, verlangte er von den einzelnen Klöstern eine Erklärung darüber, welcher Regel sie folgten. Gerade dieser Punkt entschied in den Augen des alten Kaisers über die Frage, ob ein Abt als zuverlässig gelten konnte oder nicht.³⁵ Da das gesamte Kapitular in diesem Ton gehalten ist, hat François Louis Ganshof vermutet, der alte Kaiser sei an diesem Tag ausgesprochen schlechter Stimmung gewesen.³⁶ Auf jeden Fall spricht ein tiefes Misstrauen gegen die Äbte aus dem Text: Es solle untersucht werden, ob derjenige tatsächlich die Welt aufgegeben habe, der einfache Leute unter Hinweis auf eine himmlische Belohnung beziehungsweise die Qualen der Hölle dazu bringe, ihre Güter zugunsten der Kirche zu stiften, oder aber ob dieser nur an den eigenen Vorteil dächte. Anscheinend gelangten gestiftete Güter oftmals nur formal in das Eigentum der Kirche, faktisch aber in den Besitz der Äbte. Außerdem gab es noch eine zweite unerwünschte Nebenwirkung dieser Praxis: Die auf diese Weise um ihr Hab und Gut gebrachten Erben der frommen Stifter verarmten und wurden zu Dieben und Räubern.³⁷ Weiter war es anscheinend gerade unter Äbten recht verbreitet, den eigenen Status nach Bedarf zu variieren. Einmal traten sie als Grundherren mit stattlichem Gefolge auf, und ein andermal als Mönche, um nicht zum Kriegsdienst herangezogen zu werden.³⁸ Die Auswirkungen solcher Verhaltensweisen auf das Klosterleben liegen auf der Hand und werden in dem Kapitular mit klaren Worten angesprochen.

Wohl als Reaktion auf diese Initiative Karls des Großen tagten 813 im Reich fünf Synoden, die sich mit diesen und anderen Missständen in der Kirche befassten. Was die Klosterregel anbelangt, so wollte man etwa auf der Mainzer Versammlung die Benediktsregel für alle Klöster verbindlich machen, während man in Arles lediglich anmahnte, überhaupt eine Regel zu befolgen.³⁹ Insgesamt ging es damals wohl vor allem um die „Minimalforderung [...], nach seiner eigenen Regel, entweder der kanonischen oder der monastischen zu leben.“⁴⁰ Wie Lotte Kéry gezeigt hat, erhoffte man sich 813 die Lösung dieser Probleme von den Bischöfen. Diese sollten die Äbte kontrollieren und zwar nicht in erster Linie als deren kirchliche Vorgesetzte, sondern im Auftrag des Herrschers.⁴¹ Dieses Kontrollrecht sollte freilich den Klosterbesitz in keiner Weise tangieren, über den ja auch Karl – zumindest im Falle der ihm tradierten Klöster – ganz selbstverständlich selbst verfügte.

Zusammenfassend wird man daher auch für Karl feststellen dürfen: Trotz des gestiegenen Interesses an einer Verbesserung des monastischen Lebens blieb es auch

³⁵ *Capitula*, ed. Ganshof, c. 2, 21; vgl. Kéry 2006, 14.

³⁶ Ganshof 1967, 16.

³⁷ *Capitula*, ed. Ganshof, c. 5, 22.

³⁸ Ebd. c. 8, 23; vgl. Felten 1980, 168–169, 171; Kéry 2006, 15.

³⁹ MGH Conc. 2,1, can. 11, 1, 263, Nr. 36; ebd. Nr. 34, can. 6, 251.

⁴⁰ Kéry 2006, 19.

⁴¹ Ebd. 30–40.

unter ihm bei der schon mehrfach genannten Diskrepanz: Er hielt an seiner Herrschaft über die Klöster fest und drängte 802 zugleich auf eine Umgestaltung des klösterlichen Lebens im Sinne der Reform, ohne dabei einen offenen Bruch mit der traditionalistischen Partei um seinen Vetter Adalhard von Corbie zu riskieren. Die Bischöfe für diese Zwecke einzubinden, war 813 wohl ein geschickter Schachzug des Kaisers, entsprach dies doch sowohl dem Kirchenrecht als auch dem konkreten Eigeninteresse der Bischöfe. Ihnen eröffnete sich die Möglichkeit, sowohl die Idealvorstellungen in den Klöstern ihrer Diözese durchzusetzen als auch diese insgesamt fester an sich zu binden.

3 Ludwig der Fromme und die Klöster

Karls Bemühungen, das Klosterleben zu reformieren und die Benediktsregel zur alleinigen Richtschnur monastischen Lebens zu erheben, blieben zu seinen Lebzeiten insgesamt erfolglos. Das mag auch damit zusammenhängen, dass sein Vetter Adalhard von Corbie einer seiner maßgeblichen Berater war. Wie schon erwähnt, war Adalhard stärker an der Einhaltung althergebrachter Traditionen interessiert denn an einer monastischen Reform. Nach Karls Tod 814 verwies sein Nachfolger Ludwig der Fromme den alten Abt des Hofes. An seine Stelle traten Vertraute Ludwigs, die diesen bereits während seiner Zeit als Unterkönig von Aquitanien beraten hatten. Für monastische Angelegenheiten wurde nun Abt Benedikt von Aniane maßgeblich.

Unter Benedikts Einfluss ging Ludwig die Klosterreform bald sehr entschieden an. Auf den Aachener Reformsynoden von 816 bis 819 wurde die Benediktsregel für alle Mönche und Nonnen verpflichtend gemacht und diese konsequent von den gemeinschaftlich lebenden Kanonikern und Kanonissen unterschieden. Diesen war nach den in Aachen erlassenen *institutiones* zwar das gemeinschaftliche Leben, die *vita communis*, vorgeschrieben, aber dem einzelnen Kanoniker war etwa privates Eigentum gestattet.⁴² Alle geistlichen Gemeinschaften sollten sich für eine spezifische Regel entscheiden: Kanoniker- beziehungsweise Damenstifte für die Aachener Kanonikerregel, Mönchs- beziehungsweise Nonnenklöster für die Benediktsregel sowie für die von Benedikt von Aniane verfasste *consuetudo*. Spezielle *missi monastici* kontrollierten die Durchführung der Aachener Beschlüsse, die keineswegs überall freudig aufgenommen wurden. Viele Konvente bedeutender Klöster, welche die Benediktsregel nicht akzeptieren wollten, entschieden sich für die Umwandlung in ein Kanonikerstift oder ignorierten die Anordnungen des Kaisers womöglich ganz, um an ihren althergebrachten Regeln und Gewohnheiten festzuhalten. Jedenfalls lässt

42 MGH Conc. 2,1, can. 115, 397, Nr. 39; vgl. Semmler 1963.

die Quellenlage oft kein Urteil über die Frage zu, ob ein Konvent eine Entscheidung gemäß der in Aachen vorgegebenen Alternative traf.⁴³

Auch jenseits der Gesetzgebung bemühte sich Ludwig der Fromme um eine Förderung der Klöster im Speziellen und aller Kirchen im Allgemeinen. Laut Thegan ließ er alle Privilegien erneuern, die seine Vorgänger den Kirchen ausgestellt hatten.⁴⁴ Dabei verschmolzen Königsschutz und Immunität zu einer Einheit.⁴⁵ Dazu kam ein generelles Recht der freien Wahl des Vorstehers, wie es zumindest aus dem *Capitulare ecclesiasticum* von 818/19 hervorzugehen scheint.⁴⁶ Es mag sein, dass Ludwig sich davon eine Besserung insbesondere der monastischen Zustände erhoffte, doch hielt er sich selbst nicht an seine eigene Vorgabe. Ausgerechnet diejenigen Äbte, auf die er sich bei der Durchsetzung der Klosterreform stützte, waren selbst oft gerade keine Mönche.⁴⁷ Ganz pragmatisch stand also die Loyalität des Kloostervorstehers über den allgemein eingeforderten benediktinischen Vorgaben. Allem Anschein nach war der Kaiser sogar der erste Karolinger, der Laien im eigentlichen Sinne des Wortes mit der Funktion des Abtes betraute.⁴⁸ Damit kam gerade unter Ludwig eine Praxis auf, die den monastischen Idealen ganz sicher nicht entsprochen hat.

Zudem wurde der Fortgang der Klosterreform auch von äußeren Faktoren negativ beeinflusst. Anfang des Jahres 821 starb Benedikt von Aniane, und kurz darauf kehrte Adalhard von Corbie nicht nur an den Hof zurück, sondern er wurde zusammen mit seinem Bruder Wala zum wichtigsten Berater des Herrschers. Man kann bezweifeln, ob die Reform des Mönchtums im Sinne Benedikts nach wie vor ganz oben auf dessen Agenda stand. Dazu kommt, dass die seit der Geburt Karls des Kahlen 823 in Frage gestellte Nachfolgeregelung alle anderen Angelegenheiten zu überlagern begann. Ludwig bemühte sich, seinen Sohn aus zweiter Ehe zu Lasten seiner drei Söhne aus erster Ehe mit einem Reichsteil auszustatten, und vernachlässigte dadurch anscheinend andere Vorhaben, insbesondere die kirchlichen Angelegenheiten. Die Kritik an seiner Herrschaft wurde laut, gerade auch in kirchlichen Kreisen. So formulierten einige Bischöfe um 825 brieflich eine vorsichtige Beanstandung des Laienabbiats.⁴⁹ Auf der dem Kaiser gegenüber äußerst kritisch eingestellten Pariser Synode von 829 war das Laienabbiat jedoch kein zentrales Thema.⁵⁰ Die Unzufriedenheit mit Ludwig steigerte sich zunehmend, und 830 kam es zu einem ersten Aufstand der älteren Söhne, gefolgt von einem zweiten 833, der sogar zur vorübergehenden Absetzung des Kaisers führte. An dieser Stelle auf die Motive der Aufständischen ein-

⁴³ Ausgesprochen skeptisch Felten 1992/93.

⁴⁴ Thegan, *Gesta*, ed. Tremp, c. 10, 192.

⁴⁵ Vgl. Semmler 1982; Boshof 1996, 108.

⁴⁶ MGH Capit. 1, c. 5, 276, Nr. 138.

⁴⁷ Vgl. Geuenich 1988.

⁴⁸ Felten 1980, 280–288.

⁴⁹ Vgl. Felten 1980, 294.

⁵⁰ Vgl. MGH Conc. 2,2, 596–680, Nr. 50.

zugehen, würde zu weit führen.⁵¹ Konstatieren lässt sich allerdings, dass in diesen Kämpfen und auch in den folgenden Auseinandersetzungen die Klöster und ihre Äbte nicht umhin kamen, für einen Angehörigen der zerstrittenen Dynastie Partei zu ergreifen. So standen nicht mehr Fragen des monastischen Lebens im Vordergrund, sondern Anforderungen der praktischen Politik.

Seit 833 erhob etwa Ludwig der Deutsche Anspruch auf die Gebiete rechts des Rheins. Ludwig der Fromme erkannte dies nicht an, was seine Urkunden für Klöster in den strittigen Gebieten, also im östlichen Franken, Sachsen und Alemannien belegen.⁵² Ludwig der Deutsche blieb bei seiner Urkundenvergabe weitgehend auf sein angestammtes Unterkönigreich Bayern beschränkt. Bei der Neubesetzung vakanter Posten kam der Anspruch des Kaisers noch deutlicher zum Tragen. 837 bestimmte er mit Samuel einen neuen Abt von Lorsch, der bald darauf auch das Bistum Worms erhielt.⁵³ Im gleichen Jahr setzte Ludwig der Fromme in St. Gallen einen neuen Vorsteher ein.⁵⁴ 838 wiederholte sich dies auch auf der Reichenau, zu deren Abt Walahfrid Strabo aufstieg, ein enger Vertrauter Ludwigs des Frommen.⁵⁵ Damals überwarfen sich Vater und Sohn endgültig, und es kam zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen ihnen. Samuel und seine Mitäbte standen auf der Seite des alten Kaisers und, nachdem dieser 840 gestorben war, auf der seines ältesten Sohnes, Kaiser Lothar.⁵⁶ Dieser übernahm den Anspruch auf die Gebiete rechts des Rheins und wurde dort auch weithin anerkannt, zumindest von den führenden geistlichen Großen. In den nun folgenden Kämpfen konnte Ludwig der Deutsche sich allerdings durchsetzen und verdrängte die kaisertreuen Äbte St. Gallens und der Reichenau aus ihren Gemeinschaften.⁵⁷ Samuel von Lorsch und Worms gelang es allerdings, sich mit den neuen Verhältnissen zu arrangieren und im Amt zu bleiben.

4 Die Diskrepanz von Norm und Wirklichkeit. Ein Erklärungsversuch

Ludwig der Fromme ging bei seinen Versuchen, die *Regula Benedicti* als einzige Mönchsregel durchzusetzen, viel weiter als seine Vorgänger. Zudem hat er zahlreiche Privilegien ausgestellt, in denen er Klöstern das Recht der freien Abtswahl zugesichert hat. Und dennoch behielt er zugleich die eingeführte Praxis bei, Klöster an Per-

51 Dazu grundlegend Patzold 2006; vgl. auch De Jong 2009.

52 Bigott 2004, 123-124 Anm. 11-13.

53 Gensicke 1973, 253; Hartmann 2002, 32; Bigott 2004, 126.

54 Hartmann 2002, 32; Bigott 2002, 67.

55 Bigott 2004, 126.

56 Ebd., 129-130; MGH Conc. 2,2, 793, Nr. 61.

57 Bigott 2004, 130; ders. 2002, 81-83; Ratbert, *Casus sancti Galli*, ed. Steiner, c. 18, 186.

sonen seiner Wahl zu vergeben. Das Ringen um das rechte monastische Leben wurde durch die innerpolitischen Wirren unter seinen Söhnen in den Hintergrund gedrängt. Auch weiterhin benutzten die Karolinger viele Klöster vor allem zur Belohnung ihrer Getreuen. Einfluss auf die inneren Verhältnisse der Konvente scheinen sie aber nur selten genommen zu haben, meist dann, wenn es zu Konflikten zwischen Äbten und Konventen gekommen ist. Wie aber ist die unter Pippin, Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen zu Tage tretende Diskrepanz zwischen dem Bemühen dieser Herrscher, die Klöster im Sinne der *Regula Benedicti* zu reformieren, und ihrem machtpolitischen Umgang mit dem Posten des Abtes beziehungsweise mit den Gütern vieler Klöster zu erklären?

Nach Semmler ging es Karl dem Großen bei seiner monastischen Gesetzgebung um das Reich, nicht eigentlich um die Klöster und Mönche. Ihre rechte Ordnung sollte demnach dem Wohlergehen des Reiches dienen, sie blieben sozusagen in dienender Funktion. Erst unter Ludwig dem Frommen habe eine *echte* Reform stattgefunden.⁵⁸ Zumindest die letzte These kann man bezweifeln. Kéry hat ergänzend hinzugefügt, Karl habe die Mönche in dem Moment kritisiert, da sie sich im eigenen Interesse nicht an die Regel hielten. Geschah dies dagegen im Interesse des Königs, akzeptierte er auch deutliche Verstöße gegen die Regel.⁵⁹ Woher kommt dieser Pragmatismus, so kann man weitergehend fragen. Ein Grund verbirgt sich vermutlich hinter der Gebetsklausel für König und Reich, auf die bereits Eugen Ewig hingewiesen hat: *pro stabilitate regni nostri* sollten die Mönche beten, so kann man in Königsurkunden seit der Merowingerzeit lesen.⁶⁰ Schon Pippin der Mittlere stellte sich mittels einer etwas abgewandelten Form in diese Tradition, und unter Pippin, Karl dem Großen, Ludwig dem Frommen und ihren Nachfolgern begegnet diese Gebetsklausel geradezu stereotyp. Mit der zunehmenden Verchristlichung des Königsamtes seit dem Dynastiewechsel von 751 scheinen die Herrscher die Gebetshilfe der Mönche ernster genommen zu haben. Bedachte ein Herrscher dabei, wie wirksam – beziehungsweise unwirksam – ein solches Gebet war, wenn es von unwürdigen Mönchen gesprochen wurde, so lag auf der Hand, was er zu tun hatte: Er musste für ein gottgefälliges Leben der Mönche sorgen, wenn diese wiederum wirksam um den Segen des Höchsten für das Reich bitten sollten. Wenn aber das Reich und damit der König sozusagen die eigentliche Daseinsberechtigung der Klöster darstellten, dann hat es für die Zeitgenossen die von uns empfundene Diskrepanz zwischen der Setzung von Normen und ihrer Umsetzung vielleicht gar nicht gegeben. Der König war dann berechtigt, die Güter eines Klosters, ja dieses selbst zu verwenden, um dem irdischen Nutzen des Reiches zu dienen, solange dies die Mönche nicht daran hinderte, wirksam für das Seelenheil Verstorbener, aber auch für die Beständigkeit des Reiches zu beten.

⁵⁸ Semmler 1965, 289.

⁵⁹ Kéry 2006, 48; vgl. auch Semmler 1965, 288.

⁶⁰ Ewig 1982, 46–48.

Quellen

- Annales Laureshamenses*, ed. Georg Heinrich Pertz, MGH SS 1, Hannover 1826, 19–39.
- Capitula de causis cum episcopis et abbatibus tractandis*, in: François Louis Ganshof, „Note sur les Capitula de causis cum episcopis et abbatibus tractandis de 811“, *Studia Gratiana* 13 (1967), 2–25.
- Codex Laureshamensis*, Erster Band: Einleitung, Regesten, Chronik, ed. Karl Glöckner, Darmstadt 1929.
- Collectio Flaviniacensis*, ed. Karl Zeumer, MGH Formulae, Hannover 1886, 469–489.
- Chronicon Moissiacense*, in: Walter Kettemann, *Subsidia Anianensia*. Überlieferungs- und textgeschichtliche Untersuchungen zur Geschichte Witiza-Benedikts, seines Klosters Aniane und zur sogenannten „anianischen Reform“, Diss. Duisburg 1999, Beilage 1, 1–127.
- Chronique des Abbés de Fontenelle* (Saint-Wandrille), ed. Pascal Pradié, Paris 1999.
- Epistolae Karolini aevi II*, ed. Ernst Dümmler, MGH Epistolae 4, Berlin 1895.
- Formula Salica Merkiliana*, ed. Karl Zeumer, MGH Formulae, Hannover 1886, 239–263.
- Die Admonitio generalis Karls des Großen*, ed. Hubert Mordek/Klaus Zechiel-Eckes/Michael Glatthaar, MGH Leges, *Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum separatim editi* 16, Hannover.
- Diplomata, chartae, epistulae, leges aliaque instrumenta ad res gallo-francias spectantia*, ed. Jean-Marie Pardessus, Band 2, Paris 1849.
- Gesta sanctorum patrum Fontanellensis coenobii*, ed. Fernand Lohier/Jean Laporte, Rouen/Paris 1936.
- MGH Capit. 1: *Capitularia regum Francorum I*, ed. Alfred Boretius, MGH Capitularia 1, Hannover 1883.
- MGH Conc. 2: *Concilia aevi Karolini (742–782)*, ed. Albert Werminghoff, MGH Concilia 2, Hannover/Leipzig 1906–1908.
- MGH DD Arn.: *Die Urkunden der Arnulfinger*, ed. Ingrid Heidrich, MGH DD maiorum domus regiae e stirpe Arnulforum, Hannover 2011.
- MGH DD Kar. 1: *Die Urkunden der Karolinger 1*, ed. Engelbert Mühlbacher, MGH DD Kar. 1, Hannover 1906.
- Ratpert, *St. Galler Klostergeschichten (Casus sancti Galli)*, ed. Hannes Steiner, MGH SS rer. Germ. 75, Hannover 2002.
- Thegan, *Die Taten Kaiser Ludwigs (Gesta Hludowici imperatoris)*, ed. Ernst Tremp, MGH SS rer. Germ. 64, Hannover 1995.
- Walahfrid Strabo, *Vita sancti Galli*, ed. Bruno Krusch, MGH SS rer. Mer. IV, Hannover/Leipzig 1902, 280–337.

Literatur

- Bigott (2002): Boris Bigott, *Ludwig der Deutsche und die Reichskirche im ostfränkischen Reich (826–876)*, *Historische Studien* 470, Husum.
- Bigott (2004): Boris Bigott, „Die Versöhnung von 847. Ludwig der Deutsche und die Reichskirche“, in: Wilfried Hartmann (Hg.), *Ludwig der Deutsche und seine Zeit*, Darmstadt, 121–140.
- Boshof (1996): Egon Boshof, *Ludwig der Fromme*, Darmstadt.
- Bullough (2004): Donald A. Bullough, *Alcuin. Achievement and Reputation*, *Education and Society in the Middle Ages and Renaissance* 16, Leiden, Boston.

- Eckhardt (1995): Wilhelm Alfred Eckhardt, *Die Kapitulariensammlung Bischof Ghaerbalds von Lüttich*, Göttingen u.a.
- Ewig (1982): Eugen Ewig, „Der Gebetsdienst der Kirchen in den Urkunden der späteren Karolinger“, in: Hans-Martin Maurer/Hans Patze (Hgg.), *Festschrift für Berent Schwineköper zu seinem siebenzigsten Geburtstag*, Sigmaringen, 45–86.
- Felten (1980): Franz J. Felten, *Äbte und Laienäbte im Frankenreich. Studie zum Verhältnis von Staat und Kirche im frühen Mittelalter*, Monographie zur Geschichte des Mittelalters 20, Stuttgart.
- Felten (1992/93): Franz J. Felten, „Die Bedeutung der ‚Benediktiner‘ im frühmittelalterlichen Rheinland. Reflexionen, Anmerkungen und Fragen“, Teil I, *Rheinische Vierteljahrsblätter* 56, 21–58; Teil II, *Rheinische Vierteljahrsblätter* 57, 1–49.
- Fleckenstein (1959): Josef Fleckenstein, *Die Hofkapelle der deutschen Könige* 1, MGH Schriften 16, Stuttgart.
- Ganshof (1967): François Louis Ganshof, „Note sur les ‚Capitula de causis cum episcopis et abbatibus tractandis de 811‘“, *Studia Gratiana* 13, 1–25.
- Gensicke (1973): Hellmuth Gensicke, „Samuel. Bischof von Worms 838–856“, in: Friedrich Knöpp (Hg.), *Die Reichsabtei Lorsch. Festschrift zum Gedenken an ihre Stiftung 764*. 1. Teil, 253–255.
- Geuenich (1988): Dieter Geuenich, „Zur Stellung und Wahl des Abtes in der Karolingerzeit“, in: Gerd Althoff/Dieter Geuenich/Otto Gerhard Oexle/Joachim Wollasch (Hgg.), *Person und Gemeinschaft im Mittelalter. Karl Schmid zum fünfundsechzigsten Geburtstag*, Sigmaringen, 171–186.
- Geuenich (1989): Dieter Geuenich, „Gebetsgedenken und anianische Reform – Beobachtungen zu den Verbrüderungsbeziehungen der Äbte im Reich Ludwigs des Frommen“, in: Raymund Kottje/Helmut Maurer (Hgg.), *Monastische Reformen im 9. und 10. Jahrhundert*, Vorträge und Forschungen 38, Sigmaringen, 79–106.
- Hartmann (2004): Martina Hartmann, „Alcuin et la gestion matérielle de Saint-Martin de Tours“, *Annales de Bretagne* 111, 3, 91–102.
- Hartmann (1989): Wilfried Hartmann, *Die Synoden der Karolinger im Frankenreich und in Italien*, Konziliengeschichte. Reihe A. Darstellungen, Paderborn.
- Hartmann (2002): Wilfried Hartmann, *Ludwig der Deutsche*, Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, Darmstadt.
- De Jong (2009): Mayke de Jong, *The Penitential State. Royal Religious Authority in the Carolingian World*, Cambridge.
- Kéry (2006): Lotte Kéry, „Kritik Karls des Großen an den Mönchen. Zur Einordnung der Klöster im Reich und Diözese“, *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 58, 9–48.
- Kettmann (1999): Walter Kettmann, *Subsidia Anianensia. Überlieferungs- und textgeschichtliche Untersuchungen zur Geschichte Witiza-Benedikts, seines Klosters Aniane und zur sogenannten ‚anianischen Reform‘*, Diss. Duisburg.
- Mayer (1952): Theodor Mayer, „Konstanz und St. Gallen in der Frühzeit“, *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 2, 473–524.
- Nitschke (2001): August Nitschke, *Karolinger und Ottonen. Von der ‚karolingischen Staatlichkeit‘ zur ‚Königsherrschaft ohne Staat‘?*, *Historische Zeitschrift* 273, 1–29.
- Patzold (2006): Steffen Patzold, „Eine ‚loyale Palastrebellion‘ der ‚Reichseinheitspartei‘? Zur ‚Divisio imperii‘ von 817 und zu den Ursachen des Aufstands gegen Ludwig den Frommen im Jahre 830“, *Frühmittelalterliche Studien* 40, 43–77.
- Schieffer (2010): Rudolf Schieffer, „Alkuin und Karl der Große“, in: Ernst Tremp/Karl Schmuki (Hgg.), *Alkuin von York und die geistige Grundlegung Europas* (Akten der Tagung vom 30. September bis zum 2. Oktober 2004 in der Stiftsbibliothek St. Gallen), St. Gallen, 15–32.
- Semmler (1959): Josef Semmler, „Traditio und Königsschutz“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 45, 1–33.

- Semmler (1963): Josef Semmler, „Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816“, *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 74, 15–73.
- Semmler (1965): Josef Semmler, „Karl der Große und das fränkische Mönchtum“, in: Helmut Beumann/Wolfgang Braunfels (Hgg.), *Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben*, Bd. 2: Das geistige Leben, Düsseldorf, 255–289.
- Semmler (1982): Josef Semmler, „Iussit ... princeps renovare ... praecepta. Zur verfassungsrechtlichen Einordnung der Hochstifte und Abteien in die karolingische Reichskirche“, in: Joachim F. Angerer/Josef Lenzenweger (Hgg.), *Consuetudines monasticae*. Eine Festgabe für Kassius Hallinger aus Anlass seines 70. Geburtstages, *Studia Anselmiana* 85, Rom, 97–124.
- Semmler (2000): Josef Semmler, „Lorsch in der politischen und kirchlichen Welt der Karolinger“, in: Hermann Schefers (Hg.), *Das Lorsch Evangeliar. Eine Zimelie der Buchkunst des abendländischen Frühmittelalters*, Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission Darmstadt NF 18, Darmstadt, 11–22.
- Sot (2002): Michel Sot, „La première Renaissance carolingienne: échanges d’hommes, d’ouvrages et de savoir“, in: Société des Historiens Médiévistes de l’Enseignement Supérieur Public (Hg.), *Les échanges culturels au Moyen Âge*, Publications de la Sorbonne. Série Histoire ancienne et médiévale 70, Paris, 23–40.
- Story (1999): Joanna Story, „Cathwulf, Kingship, and the Royal Abbey of Saint-Denis“, *Speculum* 74, 1–21.
- Tremp u.a. (2004): Ernst Tremp/Karl Schmucki/Theres Flury (Hgg.), *Karl der Große und seine Gelehrten. Zum 1200. Todesjahr Alkuins († 804)*, St. Gallen.
- Voigt (1917): Karl Voigt, *Die karolingische Klosterpolitik und der Niedergang des westfränkischen Königtums. Laienäbte und Klosterinhaber*, Stuttgart.

